



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Geschäftsbericht 2010

der Eidgenössischen Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten und verwandten
Schutzrechten



Bericht	
Von	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
An	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Betreff	Geschäftsführung und Tätigkeit der ESchK im Jahre 2010
Datum	22. April 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Zuständigkeit	4
3. Personelles	5
3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission	5
3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur.....	6
4. Finanzen	7
5. Tätigkeit	7
5.1. Geschäftsentwicklung.....	7
5.2. Tätigkeit im Bereich Datenschutz und nach Öffentlichkeitsgesetz	8
6. Rechtsprechung	8
6.1. Rechtsprechung durch die Schiedskommission	8
6.2. Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht.....	10
7. Teilnahme an Tagungen / Treffen	10
8. Ausblick und Schlussbemerkungen	11

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder

Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2010

Anhang 3: Übersicht über die 2010 geprüften Tarife

1. Allgemeines

Die Berichterstattung der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) über das Geschäftsjahr 2010 erfolgt gestützt auf das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz/URG¹). Danach hat die Schiedskommission gegenüber dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) als administrative Aufsichtsbehörde über die Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten². In ihrer richterlichen Tätigkeit handelt die Schiedskommission unabhängig von der Bundesverwaltung und ihre Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden³.

In der Folge wird dem EJPD Bericht über das Geschäftsjahr 2010 erstattet:

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der ESchK, deren Zusammensetzung sowie die besonderen Verfahrensvorschriften sind im Urheberrechtsgesetz⁴ und in der Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung/URV) vom 26. April 1993⁵ geregelt. Da die Schiedskommission als ausserparlamentarische Kommission des Bundes gilt, sind für sie auch die Bestimmungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG)⁶ und der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)⁷ betreffend Wahlen, Zusammensetzung, Amtsdauer und Entschädigungen für die Mitglieder anwendbar. Daneben gelten hinsichtlich des Verfahrens ergänzend auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁸.

Hauptsächliche Aufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung und Genehmigung der zwischen den fünf konzessionierten⁹ Verwertungsgesellschaften (ProLitteris, Société suisse des auteurs, SUISA, Suissimage und Swissperform) und den betroffenen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, soweit diese Tarife zwingend der kollektiven Verwertung unterliegen und somit nur durch eine unter staatlicher Aufsicht stehende Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden können¹⁰. Die Schiedskommission prüft diese Tarife auf ihre Angemessenheit¹¹, muss aber in diesem Zusammenhang vorfrageweise auch bedeutende materielle Rechtsfragen klären, die

¹ Art. 58 Abs. 2 URG (SR 231.1).

² Art. 58 Abs. 1 URG.

³ Art. 55 Abs. 3 URG.

⁴ Art. 55 – 60 URG.

⁵ Art. 1 – 16 URV (SR 231.11).

⁶ Art. 57 ff. RVOG (SR 172.010).

⁷ Art. 8a - 8i RVOV (SR 172.010.1).

⁸ VwVG (172.021).

⁹ Konzessionsbehörde ist das Institut für Geistiges Eigentum IGE.

¹⁰ Art. 40 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 URG.

¹¹ Art. 55 Abs. 1 URG.

sich auf die Angemessenheit eines Tarifs auswirken können. Massgebend für die Angemessenheitsprüfung sind die im Urheberrechtsgesetz aufgelisteten Kriterien¹².

Können sich die am Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften mit den betroffenen Nutzerverbänden auf einen Tarif einigen, erfolgt die Prüfung in der Regel im schriftlichen Verfahren. Bleibt ein Tarif indessen auch nach den geführten Verhandlungen zwischen den Tarifparteien strittig, so muss die Schiedskommission die Parteien anlässlich einer Sitzung anhören und anschliessend über die Angemessenheit des Tarifs befinden¹³.

3. Personelles

3.1. Zusammensetzung der Schiedskommission

Auf Mitte des Berichtsjahres ist Frau Danièle Wüthrich-Meyer als Präsidentin der ESchK zurückgetreten. Frau Wüthrich war während ihrer 16-jährigen Amtszeit zunächst unabhängiges Mitglied und anschliessend während zehn Jahren Präsidentin der Schiedskommission. Der Bundesrat hat unter Verdankung ihrer Dienste von ihrem Rücktritt Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er mit Wirkung ab 1. August 2010 Frau Laura Hunziker Schnider als neue Präsidentin der ESchK gewählt und Herrn Carlo Govoni zum Vizepräsidenten ernannt.

Da die mit dem Rücktritt von Frau Wüthrich und der Übernahme des Präsidiums durch Frau Hunziker Schnider frei werdende Stelle eines beisitzenden Mitglieds nicht unmittelbar besetzt werden konnte, blieb diese vorläufig vakant. Bei der Neubesetzung ist die Schiedskommission an Art. 8c RVOV gebunden, wonach Frauen und Männer in einer Kommission mit mindestens je 30 Prozent vertreten sein müssen. Ausserdem sind auch die Landessprachen und Regionen angemessen zu berücksichtigen¹⁴. Gestützt auf diese Kriterien dürfte die Schiedskommission bei den unabhängigen Mitgliedern durch eine französischsprachige Frau zu ergänzen sein. Weil in jeder Spruchkammer nebst der Präsidentin zwingend zwei beisitzende Mitglieder vertreten sein müssen, erschwerte diese Vakanz die Zusammensetzung der für die Tarifprüfungen erforderlichen Spruchkammern in der zweiten Jahreshälfte.

Im Laufe des Berichtsjahres ebenfalls zurückgetreten ist das auf Vorschlag der Konsumentenorganisationen gewählte Mitglied; Herr Tschöpe musste auf Grund eines beruflichen Wechsels den Rücktritt aus der Kommission erklären. Da es in der Zwischenzeit noch keine Gelegenheit für eine Ergänzungswahl gab, konnte allerdings auch er noch nicht ersetzt werden. Eine entsprechende Neubesetzung mit Antrag an den Bundesrat soll im Zusammenhang mit der Wahl des neuen unabhängigen Mitglieds erfolgen. Auch hier wird der Sprachen- und Frauenanteil in der Kommission zu berücksichtigen sein. Zudem ist es ein Ziel, im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen im Jahre 2011 das notwendige Quorum an Frauen und französischsprachigen Mitgliedern auch bei den Vertretern und Vertreterinnen der Nutzerverbände und Verwertungsgesellschaften zu erreichen.

¹² Art. 59 f. URG.

¹³ Art. 11 ff. URV.

¹⁴ Art. 57e Abs. 2 RVOG.

Die ESchK setzte sich Ende 2010 aus vier unabhängigen Mitgliedern (einschliesslich der Präsidentin) sowie sechs Vertretern und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften und 16 Vertretern und Vertreterinnen der Nutzerverbände zusammen. Mit den vorgesehenen Ergänzungswahlen wird sie somit 28 Mitglieder umfassen und damit die Zahl von 15 Mitgliedern für ausserparlamentarische Kommissionen bei weitem übertreffen¹⁵. Bei der bevorstehenden Ergänzungswahl und insbesondere bei den Gesamterneuerungswahlen 2011 wird somit die aussergewöhnlich hohe Anzahl von Mitgliedern zu begründen sein. Sie lässt sich vor allem damit rechtfertigen, dass die Schiedskommission nie als Gesamtkommission, sondern immer nur in Spruchkammern tagt. Dabei ist davon auszugehen, dass die relativ hohe Zahl an Nutzervertretern und -vertreterinnen sicherstellen soll, dass die über dreissig Nutzerverbände in den Tarifprüfungsverfahren angemessen vertreten sind und ihr Fachwissen im jeweiligen Verfahren einbringen können.

Der Frauenanteil in der Kommission beträgt gegenwärtig unter 30 Prozent und der Anteil der französischsprachigen Mitglieder ist bei rund 20 Prozent. Dabei fällt auf, dass bei den von den Nutzerverbänden vorgeschlagenen 16 Mitgliedern lediglich drei Frauen und ein französischsprachiges Mitglied vertreten sind. Eine merkliche Steigerung muss hier wohl im Rahmen der nächsten Gesamterneuerungswahl erreicht werden, damit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden können. Zu beachten ist aber auch, dass die einzelnen Spruchkammern, welche effektiv die Tarifprüfungen vornehmen, wesentlich ausgewogener zusammengesetzt sind.

Der *Anhang 1*¹⁶ gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Schiedskommission am Ende des Berichtsjahres.

3.2. Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Die Schiedskommission verfügt über ein beim Generalsekretariat des EJPD angesiedeltes Kommissionssekretariat, welches sich personell unverändert aus dem Kommissionssekretär sowie einer für die administrativen Belange zuständigen Mitarbeiterin zusammensetzt. Die vom Sekretariat zu erfüllenden Aufgaben ergeben sich insbesondere aus der Urheberrechtsverordnung¹⁷, wobei das Personal für die Aufgaben im Rahmen der Tarifaufsicht der Kommissionspräsidentin untersteht¹⁸.

Im Berichtsjahr hat sich der knappe Personalbestand wiederum als nachteilig gezeigt. So gibt es keine Stellvertretungen, die bei Krankheit oder Ferien dringliche Aufgaben übernehmen können. Aber auch das 20 Prozent-Pensum zur Erledigung der administrativen Belange hat sich als ungenügend erwiesen. Eine ständige Besetzung des Sekretariats kann somit nicht

¹⁵ Art. 57e Abs. 1 RVOG.

¹⁶ Anhang 1: Liste der Kommissionsmitglieder.

¹⁷ Art. 4 Abs. 3 URV.

¹⁸ Art. 55 Abs. 3 URG, zweiter Satz.

erreicht werden und bei den administrativen Tätigkeiten sind gewisse Verzögerungen nicht auszuschliessen.

Im Übrigen stellt das EJPD der Schiedskommission die erforderliche Infrastruktur wie Büro- und Sitzungsräumlichkeiten sowie die Informatik und weitere Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung¹⁹.

4. Finanzen

Die Schiedskommission hat den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Prüfung ihrer Tarifeingaben im Geschäftsjahr Spruch- und Schreibgebühren von insgesamt Fr. 36'300.00 (Vorjahr: Fr. 30'500.00) sowie den Ersatz der Auslagen (Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisekosten, Porto- und weitere Spesen) von Fr. 94'931.40 (Vorjahr: Fr. 57'158.20) in Rechnung gestellt. Diese erhebliche Zunahme bei den Auslagen beruht einerseits darauf, dass bei etlichen komplexen Verfahren die Aufwendungen für das Aktenstudium zugenommen haben. Andererseits waren im Jahre 2010 auch mehrere umstrittene Tarife zu prüfen, die zumindest teilweise noch aus dem Vorjahr stammten. Dies hat sich sowohl auf der Einnahmenseite wie auch auf der Ausgabenseite der ESchK ausgewirkt. Der im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommene Bruttoertrag beläuft sich somit auf insgesamt Fr. 131'231.40. Dem stehen die Kosten für das Kommissionssekretariat von Fr. 242'407.65 gegenüber.

Der *Anhang 2* informiert über die Tarifeingaben und den Stand der Abrechnungen im massgebenden Zeitraum²⁰.

5. Tätigkeit

5.1. Geschäftsentwicklung

Zu Beginn des Berichtsjahres galt es zunächst die noch ausstehenden schriftlichen Begründungen betr. den GT 2b²¹ (inkl. Revisionsgesuch), den GT 12²² sowie den Tarif A Fernsehen²³ der Swissperform auszufertigen²⁴. Danach musste die Schiedskommission den hängigen Tarif GT 4e²⁵ sowie die beiden GT 3a-Tarife für Radio²⁶ und Fernsehen²⁷ behandeln. Die

¹⁹ Art. 4 Abs. 1 URV.

²⁰ Anhang 2: Übersicht über die Tarifabrechnungen 2010.

²¹ Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme.

²² Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.

²³ Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen.

²⁴ Vgl. zu diesen Tarifen den Geschäftsbericht 2009 der ESchK.

²⁵ Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden.

²⁶ Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung.

entsprechende Sitzung für den GT 4e fand am 18. März 2010 und diejenige für die GT 3a-Tarife am 26. März 2010 statt. Anschliessend reichten die fünf zugelassenen Verwertungsgesellschaften insgesamt 18 Tarife (gegenüber 23 im Vorjahr) zur Genehmigung bzw. zur Verlängerung ein. Davon konnten 15 Tarife im Zirkularverfahren erledigt werden, da sich die zuständigen Verwertungsgesellschaften mit ihren Verhandlungspartnern und -partnerinnen einigen konnten, was die Genehmigung bzw. die Verlängerung dieser Tarife im vereinfachten Verfahren ohne mündliche Verhandlung erlaubte. Für die Prüfung der neu eingereichten umstrittenen Tarife GT 3c²⁸, GT 4d²⁹ und GT S³⁰ waren jeweils Sitzungen der zuständigen Spruchkammern erforderlich. Am Ende des Berichtsjahres standen die schriftlich begründeten Beschlüsse für diese drei Tarife noch aus.

Der *Anhang 3* gibt eine Gesamtübersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife³¹.

5.2. Tätigkeit im Bereich Datenschutz und nach Öffentlichkeitsgesetz

Kurz nach dem Beschluss betr. den GT 4e verlangte eine Privatperson gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) Einsicht in verschiedenen Unterlagen. Mit Hinweis darauf, dass es sich bei der Schiedskommission um eine richterliche Instanz handelt und somit für die Tarifgenehmigungsverfahren nicht dem BGÖ³² unterliegt, wurde der Zugang zu den verlangten Dokumenten verweigert. In der Folge wurde kein Schlichtungsantrag gemäss BGÖ³³ eingereicht.

6. Rechtsprechung

6.1. Rechtsprechung durch die Schiedskommission

Hier ist vor allem auf jene Entscheide hinzuweisen, bei denen die Schiedskommission umstrittene Tarife zu behandeln hatte. Es betrifft dies die bereits im Vorjahr eingereichten Gemeinsamen Tarife GT 4e, die beiden GT 3a-Tarife und den GT Z sowie die neu im Berichtsjahr vorgelegten Gemeinsamen Tarife GT 3c, GT 4d sowie GT S.

So beantragten die Verwertungsgesellschaften im Jahre 2009 den Tarif GT 4e, welcher eine Vergütung vorsieht auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden. Mit Beschluss vom 18. März 2010 hat die Schiedskommission das Beste-

²⁷ Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbild-Trägern.

²⁸ Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen ['Public Viewing'].

²⁹ Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten.

³⁰ Sender.

³¹ Anhang 3: Übersicht über die 2010 geprüften Tarife.

³² Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 bzw. Ziff. 6 BGÖ.

³³ Art. 13 BGÖ.

hen einer gesetzlichen Grundlage für eine auf diesen Speichern zu erhebende Urheberrechtsvergütung bestätigt. Dabei hat sie sich auch zur Definition der Mobiltelefone geäußert, die unter diesen Tarif fallen sollen und insbesondere die Auffassung vertreten, dass die fraglichen Speicher noch für andere Anwendungen zur Verfügung stehen, was sie im Rahmen der Angemessenheitsprüfung berücksichtigt hat. Hinsichtlich dem mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes von 2007 neu eingeführten Art. 19 Abs. 3^{bis} URG hat die Kommission befunden, dass diese Bestimmung nur für die erste, mit dem bestimmungsgemässen Download vorgenommene Kopie gilt und weitere Kopien Art. 19 Abs. 3 bzw. Art. 20 URG unterliegen. Ausserdem hat die Schiedskommission im Rahmen der kollektiven Verwertung eine individuelle Abrechnung über das Kopierverhalten einzelner Personen ausgeschlossen. Auf Grund ihrer Überlegungen hat sie die Vergütung pro Gigabyte von den verlangten CHF 0.80 auf CHF 0.30 gesenkt.

Sowohl dem GT 3a Radio und Tonträger wie auch dem GT 3a TV wurde von der Schiedskommission die Genehmigung verweigert. Beim GT 3a Radio und Tonträger wurde beanstandet, dass mit dem neu vorgesehenen Tarif ein wesentlicher Teil der Nutzer erheblich stärker belastet wird als andere Nutzerkategorien. Die Kommission hat daher die Auffassung vertreten, dass eine feinere Abstufung zur Entlastung in dieser Kategorie führen muss. Als problematisch wurde auch bezeichnet, dass bei einigen Nutzern der tarifliche Maximalsatz von 12 Prozent nahezu vollständig ausgeschöpft oder gar überschritten werde, während dieser Satz vor allem bei den grösseren Nutzern sehr viel tiefer liege. Aufgrund ähnlicher Überlegungen hat die Schiedskommission auch den GT 3a TV nicht genehmigt. Hier wurde ebenfalls gerügt, dass der Maximalsatz bei einigen Nutzern nahezu vollständig ausgeschöpft werde, während bei den grösseren Nutzern ein tieferer Satz vorgesehen sei. Zudem konnte eine sprunghafte Erhöhung des Tarifs nicht ausgeschlossen werden.

Mit Beschluss vom 2. November 2010 hat die Schiedskommission den Zirkustarif GT Z genehmigt. Dabei wurde der 'Systemwechsel' mit einer Anknüpfung an den Billettpreis akzeptiert, die einzelnen Vergütungen indessen erheblich reduziert.

Der Sendetarif GT S war ebenfalls stark umstritten. Im Rahmen ihrer Genehmigung hat die Schiedskommission insbesondere eine von der Swissperform verlangte Bestimmung, wonach für die Nutzung von verwandten Schutzrechten in Sendern mit Werbeeinnahmen die Vergütungen um 50 Prozent zu erhöhen seien, abgelehnt. Ebenso hat sie davon abgesehen, für die Berechnung der Entschädigung auf die Nettowerbeeinnahmen abzustellen und es bei den Nettoeinnahmen als Bemessungsgrundlage belassen.

Der gegenwärtig anwendbare, aber vor Bundesverwaltungsgericht rechtshängige GT 3c ('Public Viewing') lief Ende des Berichtsjahres aus, und die Schiedskommission musste somit über einen ab 1. Januar 2011 geltenden Tarif befinden, noch bevor ein materieller Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts in dieser Sache vorlag. Dabei musste sie erneut die Parteigenschaft von UEFA und SRG SSR idée suisse prüfen und kam unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsentscheids vom 18. März 2009³⁴ zum Schluss, dass dem Europäischen Fuss-

³⁴ Vgl. hierzu die Ausführungen im Geschäftsbericht 2009.

ballverband UEFA und der SRG SSR idée suisse in diesem Verfahren Parteistellung einzuräumen sei, soweit dies eine von der ESchK vorfrageweise zu beantwortende Rechtsfrage betreffe, nämlich die Frage, ob das vom Tarif erfasste 'Public Viewing' eine dem Zwang zur kollektiven Verwertung unterstellte Nutzung sei oder allenfalls durch den Rechtsinhaber selbst wahrgenommen werden könne. Dagegen kommt diesen beiden Organisationen nach Auffassung der ESchK keine Parteistellung im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu. Da die Schiedskommission ihren früheren Entscheid bestätigte, dass das 'Public Viewing' zwingend der kollektiven Verwertung unterliege, konnte sie in der Folge den GT 3c als Einigungstarif genehmigen.

Die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr wurden auf der Website der Kommission³⁵ aufgeschaltet.

6.2. Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht

Die Beschlüsse der Schiedskommission können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Am Ende des Berichtsjahres waren fünf Tarifbeschlüsse der Schiedskommission beim Bundesverwaltungsgericht hängig, nämlich aus früheren Jahren der GT 3c, der GT 12 sowie der Tarif A Fernsehen Swissperform. Von den im Berichtsjahr geprüften Tarifen wurden der GT 4e und der GT Z an die nächsthöhere Instanz weitergezogen. Allerdings standen Ende Jahr bei drei umstrittenen Tarifen die Begründungen noch aus. Im Berichtsjahr erfolgte kein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu den hängigen Beschlüssen der ESchK.

7. Teilnahme an Tagungen / Treffen

Eine Vertretung der Schiedskommission nahm im Berichtsjahr wiederum an dem vom Institut für Geistiges Eigentum für die interessierten Kreise organisierten Urheberrechtstreffen teil.

Hinsichtlich der Schiedskommission kam es dabei vor allem zu einer Diskussion über die im Geschäftsbericht 2009 geäußerte Fragestellung, inwieweit die Schiedskommission noch in die heutige Verwertungslandschaft passt oder ob es zur Sicherung der Tarifkontrolle bzw. eines effizienten Genehmigungsverfahrens nicht grundlegender Änderungen bedarf.

Die damalige Präsidentin konnte sich der Anregung anschliessen, dass es durchaus sinnvoll ist, Überlegungen zur künftigen Entwicklung und Rolle der Schiedskommission anzustellen und die ESchK diesbezüglich die Federführung übernimmt. Aufgrund des Wechsels im Präsidium kam es hierbei aber zu einer Verzögerung. Das Sekretariat der ESchK wurde zwischenzeitlich aber beauftragt, die Fragestellungen rund um die Schiedskommission aufzulisten. Und auch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu einem späteren Zeitpunkt wurde nicht ausgeschlossen.

³⁵ www.eschk.admin.ch/content/eschk/de/home/dokumentation/beschluesse/2010.html.

8. Ausblick und Schlussbemerkungen

Nebst den zu behandelnden Tarifverfahren und den Gesamterneuerungswahlen wird die oben erwähnte Fragestellung die Schiedskommission somit auch im neuen Geschäftsjahr beschäftigen. Dazu gehört aber auch der von etlichen Beteiligten geforderte Ausbau des Beweisverfahrens in umstrittenen Tarifen. Zudem muss gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid vom 18. März 2009 noch geklärt werden, in welchen Ausnahmesituationen besonders betroffene Dritte, die sich vom Gros der Urheber- oder Leistungsschutzberechtigten unterscheiden, entgegen dem Wortlaut von Art. 59 Abs. 2 URG zum Verfahren zuzulassen sind und die Zulassungspraxis der ESchK somit entsprechend zu relativieren ist. Dabei ist eine entsprechende Ausdehnung auf weitere Verfahrensbeteiligte aber nicht nur auf Seiten der Rechtsinhaber, sondern auch der Nutzerseite zu prüfen, haben doch auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens betreffend den GT 4e vom Tarif betroffene Nutzer vor Bundesverwaltungsgericht Parteistellung verlangt. Zudem ist das Bundesverwaltungsgericht gemäss einem kürzlich ergangenen Urteil offenbar der Auffassung³⁶, dass es nicht statthaft ist von einem Einigungstarif auszugehen, falls Indizien vorliegen, dass gewichtige Dritte den Tarif ablehnen.

Auch diese Fragen werden somit Gegenstand der unter Ziff. 7 beschriebenen Abklärungen sein müssen.

Ebenfalls im letzten Geschäftsbericht haben wir ausgeführt, dass die Schiedskommission im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren vorfrageweise Rechtsfragen klären muss, falls sich diese auf die Angemessenheit eines Tarifs auswirken. In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass sämtliche Mitglieder nur nebenberuflich für die Schiedskommission tätig sind und es sich als zunehmend schwierig erwiesen hat, die Genehmigungsverfahren organisatorisch zu bewältigen und die teilweise äusserst aufwendigen Verfahren vor allem für nebenamtlich tätige Richter eine erhebliche Belastung bedeuten. Ein Umstand, auf den wir im Übrigen bereits im Geschäftsbericht 2006 hingewiesen haben. Werden die Anforderungen an die ESchK zusätzlich erhöht, ist offensichtlich, dass die Strukturen überprüft und allenfalls angepasst werden müssen.

Die Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung von Spruchkammern, die zahlenmässige Zunahme von Tarifen (insbesondere auch der umstrittenen), der Ausbau des Beweisverfahrens, die Komplexität der zu beurteilenden Rechtsfragen, die Erweiterung des Kreises, der an einem Tarifverfahren beteiligten Parteien, die Prüfung von Einigungstarifen von Amtes wegen und der damit verbundene zusätzliche administrative Aufwand werden die Schiedskommission in nächster Zeit vor gewichtige Fragen stellen.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
Die Präsidentin:

L. Hunziker Schnider

³⁶ Vgl. Urteil vom 21. Februar 2011 betr. GT 3c.

Geschäftsbericht 2010 der ESchK

Liste der Kommissionsmitglieder:

Präsidentin:

Hunziker Schnider Laura, Oberrichterin, Zürich

Beisitzende Mitglieder:

Graber Christoph Beat, Prof. Dr.iur., Bern

Govoni Carlo, lic.iur., Bern

De Werra Jacques, dr en droit, professeur, Genève
vakant

Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften:

Alder Daniel, Dr.iur., Rechtsanwalt, Zürich

Berger Mathis, Dr.iur., Rechtsanwalt, Zürich

Egloff Willi, Dr.iur., Fürsprecher, Bern

La Spada Anne-Virginie, dr en droit, avocate, Genève

Maradan Claudia, dr en droit, avocate, Lausanne

Rentsch Rudolf A., Rechtsanwalt, Meilen

Vertreter und Vertreterinnen der Nutzerverbände:

Cherpillod Ivan, dr en droit, professeur, Territet-Veytaux

Egli Klaus, lic.phil., Direktor, Basel

Emmenegger Nicole, lic.iur., Fürsprecherin, Bern

Frei Peter, lic.oec.publ., Betriebswirtschafter, Winterthur

Giezendanner-Feller Helene, lic.iur., Rechtsanwältin, Rüschiikon

Gutknecht Hansjörg, Bücherexperte, Weesen

Heinzelmann Wilfried, Dr.iur., Rechtsanwalt, Winterthur

Isler Rudolf, Produzent und Geschäftsführer, Zollikon

König Jürg, Präsident ASCO, Zürich

Mosimann Peter, Dr.iur, Advokat, Binningen

Pfortmüller Herbert, Dr.iur., Rechtsanwalt, Küsnacht ZH

Pletscher Thomas, lic.iur., Pfaffhausen

Siegrist Jürg, eidg. dipl. Werbeleiter, Basel

Stucki Frederik, Direktor, Bern

Wagner Eichin Martina, Rechtsanwältin, Zürich

Willi Thomas, Dr.iur., Rechtsanwalt und Notar, Emmenbrücke

Geschäftsbericht 2010 der ESchK

Übersicht über Tarifa abrechnungen

Tarif	Eingabe vom	Antragstellerinnen ¹	V/Z ²	Beschluss vom	Genehmigt bis	Auslagen ³	Gebühren	Total I
2010 geprüft und abgerechnet:								
GT 2a	12.05.2010	SI, PL, SSA, SUIISA, SwP	Z	23.11.2010	31.12.2013/15	2'363.75	1'400.00	3'763.75
GT 3a Radio/TT	31.03.2009	SUIISA, PL, SSA, SwP	V	26.03.2010	31.12.2013	10'797.00	2'800.00	13'597.00
GT 3a TV	31.03.2009	SI, PL, SSA, SUIISA, SwP	V	26.03.2010	31.12.2013	9'441.50	2'800.00	12'241.50
GT 3b	31.03.2010	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	19.10.2010	31.12.2011	2'530.00	1'200.00	3'730.00
GT 4a	18.05.2010	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	16.11.2010	31.12.2013	2'426.00	1'200.00	3'626.00
GT 4b	31.05.2010	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	16.11.2010	31.12.2013	2'426.00	1'200.00	3'626.00
GT 4c	31.05.2010	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	Z	16.11.2010	31.12.2013	2'426.00	1'400.00	3'826.00
GT 4e	27.02.2009	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	V	18.03.2010	31.12.2011	8'082.35	3'200.00	11'282.35
GT 11	30.03.2010	SwP, SUIISA, PL, SSA, SI	Z	16.11.2010	31.10.2013	2'443.75	1'500.00	3'943.75
GT Hb	21.05.2010	SUIISA, SwP	Z	23.11.2010	31.12.2011	2'426.40	1'400.00	3'826.40
GT T	30.04.2010	SUIISA, SwP	Z	19.10.2010	31.12.2011	2'344.00	1'200.00	3'544.00
GT Z	16.07.2010	SUIISA, SwP	V	02.11.2010	31.12.2014	9'192.10	2'000.00	11'192.10
Tarif A SUIISA	16.07.2010	SUIISA	Z	16.11.2010	31.12.2011	2'248.35	1'200.00	3'448.35
Tarif PI	14.06.2010	SUIISA	Z	01.12.2010	31.12.2012/13	2'426.40	1'500.00	3'926.40
Tarif PN	11.05.2010	SUIISA	Z	01.12.2010	31.12.2013	2'346.75	1'400.00	3'746.75
Tarif VM	14.06.2010	SUIISA	Z	01.12.2010	31.12.2012/13	2'426.40	1'500.00	3'926.40
Tarif VN	30.04.2010	SUIISA	Z	19.10.2010	31.12.2013/15	2'426.40	1'400.00	3'826.40
Tarif W	16.07.2010	SUIISA	Z	16.11.2010	31.12.2011	2'248.35	1'200.00	3'448.35
2010 geprüft; Abrechnung folgt 2011:								
GT 3c	15.02.2010	SwP, SUIISA, PL, SSA, SI	V	16.12.2010	31.12.2014	7'955.50	2'500.00	10'455.50
GT 4d	09.07.2010	SUIISA, PL, SSA, SI, SwP	V	18.11.2010	30.06.2012	7'437.30	1'800.00	9'237.30
GT S	31.05.2010	SUIISA, SwP	V	04.11.2010	31.12.2013	8'517.10	2'500.00	11'017.10
Total II						94'931.40	36'300.00	131'231.40

¹ PL = ProLitteris, SSA = Société suisse des auteurs, SI = Suissimage, SwP = Swissperform.

² Mündliche Verhandlung (V) bzw. Zirkularbeschluss (Z).

³ Auslagen, die den Verwertungsgesellschaften im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt worden sind.

Geschäftsbericht 2010 der ESchK

Übersicht über die im Jahr 2010 von der ESchK geprüften Tarife:

- *Gemeinsamer Tarif 2a* (Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen mittels Umsetzer) vom 23. November 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 3a Radio und Tonträger* (Empfang von Radiosendungen ausserhalb des privaten Bereichs und Aufführungen mit Tonträgern zur allgemeinen Hintergrundunterhaltung) vom 26. März 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 3a TV* (Empfang von Fernsehsendungen ausserhalb des privaten Bereichs sowie gewisse Vorführungen von Tonbildträgern) vom 26. März 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 3b* (Bahnen, Flugzeuge, Reiseautos, Reklame-Lautsprecher-Wagen, Schau-stellergeschäfte, Schiffe) vom 19. Oktober 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 3c* (Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen ['Public Viewing']) vom 16. Dezember 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 4a* (Leerkassettenvergütung) vom 16. November 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data) vom 16. November 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 4c* (Vergütung auf bespielbaren DVD) vom 16. November 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 4d* (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten) vom 18. November 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 4e* (Vergütung auf digitalen Speichern in Mobiltelefonen, die zum privaten Überspielen verwendet werden) vom 18. März 2010;
- *Gemeinsamer Tarif 11* (Nutzung von Archivaufnahmen von Sendunternehmen) vom 16. November 2010;
- *Gemeinsamer Tarif Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) vom 23. November 2010;
- *Gemeinsamer Tarif S* (Sender) vom 4. November 2010;
- *Gemeinsamer Tarif T* (Tonbildträger-Vorführungen gegen Eintritt [ohne Kinos], Telekiosk, Audiotex-, Videotex- und ähnliche Dienste, Empfang von Sendungen auf Grossbildschirmen) vom 19. Oktober 2010;
- *Gemeinsamer Tarif Z* (Zirkus) vom 2. November 2010;
- *Tarif A SUISA* (Sendungen der SRG SSR idée suisse [ohne Werbesendungen]) vom 16. November 2010;
- *Tarif PI* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die ans Publikum abgegeben werden [ohne Musikdosen]) vom 1. Dezember 2010;
- *Tarif PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 1. Dezember 2010;
- *Tarif VM* (Aufnahmen von Musik auf Tonbild-Träger, die zur Hauptsache Musikfilme enthalten und dem Publikum abgegeben werden [Musik-DVD's]) vom 1. Dezember 2010;
- *Tarif VN* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 19. Oktober 2010;
- *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) vom 16. November 2010.